



Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

30.11.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 10. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2022 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die jährliche Gebührenkalkulation bildet die Grundlage für die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zugrunde liegenden Sätze für die Schmutzwassergebühr (§ 4 Absatz 8) und für die Niederschlagswassergebühr (§ 5 Absatz 4).

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum hat grundsätzlichen Einfluss auf die Kalkulation der Abwassergebühren, insbesondere bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr.

Sie korrespondiert mit dem jährlichen Frischwasserverbrauch, der als Verteilermaßstab für die zur Beseitigung des Schmutzwassers anfallenden Kosten herangezogen wird. Im Vergleich zu anderen Benutzungsgebühren fallen im Abwasserbereich sehr hohe verbrauchs-unabhängige Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung des Kanalnetzes an. Diese Fixkosten sind je nach Entwicklung der Bevölkerungszahlen von mehr oder weniger Personen zu tragen beziehungsweise werden auf einen höheren oder geringeren Verbrauch verteilt.

Ferner besteht auch ein Zusammenhang zwischen einer steigenden Bevölkerungszahl und einem steigenden Volumen an versiegelter Fläche. Die versiegelte Fläche stellt wiederum den Verteilermaßstab für die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung dar.

Erläuterungen

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage (Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers) werden Gebühren auf der Grundlage des KAG NRW erhoben. Die Gebührenhöhe wird in der Stadt Beckum jährlich neu kalkuliert und ist insbesondere von den Kosten der Abwasserbeseitigung sowie den betrieblichen Erlösen abhängig, die innerhalb des einjährigen Bemessungszeitraumes voraussichtlich aufgewendet beziehungsweise erzielt werden.

Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2018 und die für das Jahr 2022 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zudem sind die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt („Musterhaushalt“) dargestellt, für den mit 144 Kubikmetern Schmutzwasser und 160 Quadratmetern abflusswirksamer Fläche kalkuliert wird:

Gebührenart	2020	2021	2022
Schmutzwasser pro Kubikmeter	3,05 Euro	3,10 Euro	3,10 Euro
Niederschlagswasser pro Quadratmeter	0,72 Euro	0,74 Euro	0,73 Euro
Musterhaushalt	554,40 Euro	564,80 Euro	563,20 Euro

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 kann konstant gehalten werden. Die Niederschlagswassergebühr kann im Vergleich zum Vorjahr um 0,01 Euro gesenkt werden. Insgesamt stellen die Gebührenänderungen für den Musterhaushalt eine Entlastung um 1,60 Euro gegenüber 2021 dar.

Die Reduzierung der Niederschlagswassergebühr im Vergleich zum Jahr 2021 beruht insbesondere auf dem einkalkulierten höheren Abzugskapital bei der kalkulatorischen Verzinsung. Die Schmutzwassergebühr lässt sich durch eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich über 150.000 Euro konstant halten.

Zu den Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulation mit Vorjahresvergleich im Einzelnen:

Gebührenbedarf

Den kalkulierten Erlösen in Höhe von 502.850 Euro (2021: 423.900 Euro) stehen umlagefähige Gesamtkosten rund 10.320.932 Euro (2021: 10.257.200 Euro) gegenüber. Im Ergebnis ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von rund 9.833.300 Euro in 2021 auf rund 9.818.082 Euro gesunken. Dies ist, bei steigenden Kosten, durch die im Vergleich zum Vorjahr erhöhten Erlöse (insbesondere Einleitungen Dritter) begründet.

Der Gebührenbedarf im Bereich des Schmutzwassers beläuft sich auf rund 5.604.825 Euro (circa +4.000 Euro zu 2021) und im Bereich des Niederschlagswassers auf rund 4.198.619 Euro (circa –20.000 Euro zu 2021).

Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten bilden die größte Kostenposition im Abwasserbereich.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde – entsprechend der Veröffentlichung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – mit 5,24 Prozent angesetzt. In der Gebührenkalkulation 2021 lag dieser bei 5,42 Prozent. Seit der Gebührenkalkulation 2020 wird auf einen möglichen Sicherheitszuschlag in Höhe von 0,5 Prozent aufgrund von Hinweisen in der Rechtsprechung verzichtet.

Unter Berücksichtigung des im Rahmen der Nachkalkulation 2020 festgestellten höheren Abzugskapitals wurde ein zu verzinsendes Kapital in Höhe von 33.417.869 Euro ermittelt (–3.589.000 Euro zu 2021). Die kalkulatorischen Zinsen verringern sich somit auf rund 1.751.000 Euro (–255.000 Euro zu 2021).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten berechnet. Bedingt durch die hohen Investitionen und die Preissteigerungen der letzten Jahre betragen die Abschreibungen 4.777.486 Euro (+244.136 Euro zu 2021). Für das Jahr 2022 wurde eine vergleichsweise moderate Preissteigerung von 3 Prozent zu Grunde gelegt um die weitere Marktentwicklung abzuwarten und die Gebührenpflichtigen möglicherweise nicht unnötig im Vorfeld zu belasten.

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand erhöht sich durch die jährlich steigenden Personalkosten und die inflationsbedingt steigenden Betriebskosten auf rund 3.792.350 Euro (+108.300 Euro zu 2021).

Auflösung aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich

In dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden eventuell entstehende Gebührenüberdeckungen nach Abschluss eines Kalkulationszeitraumes gesammelt und nachgehalten. Die Überdeckungen sind innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen.

In der Gebührenkalkulation 2022 konnte eine Auflösung aus dem Sonderposten in Höhe von rund 149.587 Euro (2021: rund 199.524 Euro) im Bereich des Schmutzwassers aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Voraussichtlich wird der Sonderposten zum 31.12.2021 672.253,56 Euro betragen. Dieser soll bis zum 31.12.2024 vollständig reduziert werden. Durch den Einsatz des Sonderpostens sollen Gebührenerhöhungen abgemildert beziehungsweise vermieden werden.

Im Bereich des Niederschlagswassers beträgt der Sonderposten zum 31.12.2021 voraussichtlich 377.097,12 Euro. Dieser soll ebenfalls bis zum 31.12.2024 vollständig reduziert werden. Durch den Einsatz des Sonderpostens sollen Gebührenerhöhungen abgemildert beziehungsweise vermieden werden.

Verteilermaßstab/Divisor

Die Abwassermenge ist beim Schmutzwasser minimal auf 1.807.869 Kubikmeter gestiegen (+0,09 Prozent). Beim Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche auf 5.695.916 Quadratmeter angestiegen (+0,74 Prozent).

Fazit

Unter Einbeziehung der Auflösung aus dem Sonderposten kann der Gebührenbedarf im Bereich des Schmutzwassers mit rund 5.604.825 Euro im Vergleich zum Jahr 2021 nahezu gehalten werden (+3.900 Euro). Eine Gebührenerhöhung ist somit im Jahr 2022 nicht erforderlich. Insbesondere bei den kalkulatorischen Kosten ist absehbar, dass die hohen Investitionen der letzten Jahre zusammen mit den geplanten Investitionen der nächsten Jahre und den voraussichtlichen Preissteigerungen zu Erhöhungen der Gebühren führen werden, insbesondere, wenn der Sonderposten „verbraucht“ ist und nicht mehr mindernd eingesetzt werden kann. Die Entwicklung hinsichtlich des Divisors der Abwassermenge kann zuverlässig nicht abgeschätzt werden. Derzeit ist davon auszugehen, dass der Gebührenbedarf mittelfristig zunehmen wird.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr liegt der Gebührenbedarf bei rund 4.198.619 Euro und nimmt damit im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2021 um rund 20.684 Euro ab. Durch die leichte Erhöhung der abflusswirksamen Fläche ist eine Gebührenreduzierung um 0,01 Euro die Folge. Auch hier ist, spätestens mit dem „Verbrauch“ des Sonderpostens, eine Gebührensteigerung zu erwarten.

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

Die erforderliche Satzungsänderung ist als Anlage 2 zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Änderungssatzung